

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Regierungen
Bezirke

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB4-1512-11-13	Bearbeiter Herr Körner	München 09.06.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-2712 / -12712	Zimmer 0241-WPL6	E-Mail michael.koerner@stmi.bayern.de

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen; Finanzplanung 2017 bis 2021 der kommunalen Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur kommenden Finanzplanung weisen wir auf folgende **Orientierungsdaten** hin.

Die **Steuerschätzung vom Mai 2017** hat nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Steuerschätzung Mai 2017

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2017	2018	2019	2020	2021
Grundsteuer A	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Grundsteuer B	2,7%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Gewerbesteuer brutto	3,6%	2,7%	4,9%	3,0%	2,9%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5,6%	3,8%	5,4%	5,8%	5,8%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	25,0%	23,7%	-2,6%	2,4%	2,4%

Hinweise:
Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2017. Die Steuerschätzung wurde - wie üblich - auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.
Beim Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wurde nun auch erstmals das "Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen" (Gesetz vom 1. Dezember 2016, BGBl. S. 2755) berücksichtigt.

Maßstab für die kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung der kommunalen Haushalte die vorstehenden Daten zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Dieses Schreiben findet sich auch im Internet unter

<http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>

unter der Verweisung > *Aufstellung und Vollzug kommunaler Haushalte*.

Wir bitten, die Landratsämter und die kommunalen Körperschaften zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Weigl
Ministerialrätin